

# KULTURPOOL

## UNTERSEE - RHEIN

### Richtlinien für die Beitragsgewährung

#### I. Grundsätze

Die Kulturförderung, wie sie im Verein Kulturpool Untersee - Rhein verstanden wird, befasst sich mit dem Bereich des künstlerischen Schaffens – vor allem in den Teilbereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater, Tanz, Film und Volkskultur – und dessen Förderung und Vermittlung.

Zielsetzung und Grundsätze der Beitragsgewährung des Vereins Kulturpool Untersee - Rhein richten sich nach den Statuten vom 18. Dezember 2013.

Die formalen Anforderungen an Gesuche richten sich nach diesen Richtlinien und können vom Vorstand ergänzt werden.

#### II. Gesuch

Für Gesuche an den Verein gibt es keine festen Eingabefristen. Der Vorstand kommt 4-6 mal jährlich zusammen, weshalb mit einer Bearbeitungszeit von einem bis drei Monaten gerechnet werden muss.

Gesuche für Förderbeiträge sind mit dem offiziellen Antragsformular zu stellen. Dieses ist bei der Geschäftsstelle erhältlich. Dem Antragsformular sind folgende Beilagen mitzuliefern (elektronisch oder ungebunden, in 3 Exemplaren):

- a) Angaben zum Gesuchsteller;
- b) Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Art und Weise der Durchführung, Veranstaltungsort, Termin, Umsetzung und beabsichtigter Wirkung;
- c) Angaben zu den wichtigsten Beteiligten;

- d) Budget mit detaillierter Kostenaufstellung;
- e) Finanzierungsplan mit Angaben, welche Beträge bereits zugesagt sind und welche erst angefragt werden.

### **III. Bearbeitung des Gesuchs**

Die Gesuche sind mindestens drei Monate vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Gesuche nach Durchführung des Projekts werden nicht behandelt. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang, prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit, verlangt allenfalls zusätzliche Angaben oder Unterlagen und leitet ihn an die zuständige Gemeinde zur Stellungnahme weiter. (Bei einem Gesuch für eine Veranstaltung ist die Standortgemeinde zuständig, bei einem Gesuch für Unterstützung eines/r Kulturschaffenden ist der Bezug zur Gemeinde massgebend).

Die Stellungnahme der Gemeinde wird mit dem Gesuch via Geschäftsstelle dem Vorstand vorgelegt. Wenn die Stellungnahme der Gemeinde positiv ist, entscheidet der Vorstand, ob und wie stark er den von der Gemeinde empfohlenen Beitrag aus dem allgemeinen Teil des Kulturpools erhöht.

Die Gesuchsteller werden von der Geschäftsstelle schriftlich darüber informiert, ob ihr Projekt unterstützt wird (Kopie an die betreffende Gemeinde). Entscheide werden begründet und sind endgültig. Sie können nicht angefochten werden. Es wird keine weitere Korrespondenz geführt.

Die Geschäftsstelle überweist den Beitrag nach Abgabe des Schlussberichts durch den Gesuchsteller (siehe V. Leistungen des Gesuchstellers). In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung erfolgen.

### **IV. Beurteilung des Gesuchs**

Die Förderbeiträge werden in der Regel durch den Vorstand beurteilt und gesprochen. Zur Beurteilung von Projekten kann der Vorstand Fachpersonen beziehen.

Bei der Beurteilung werden der Bezug zum Ort, die inhaltliche und organisatorische Qualität, die regionale oder überregionale Ausstrahlung und die finanziellen Möglichkeiten in die Entscheidung miteinbezogen.

Der Verein kann sich an Projekten beteiligen, die über das Vereinsgebiet hinausgehen.

Das Beurteilungsgremium kann in Ausnahmefällen Beiträge an Projekte sprechen, deren Förderung von der beantragenden Gemeinde abgelehnt worden ist. Diese Beiträge werden jener Gemeinde nicht angerechnet (siehe Art. 14 der Statuten, "Zweidrittelprinzip").

## **V. Leistungen des Gesuchstellers**

Bedingungen für die Auszahlung eines gesprochenen Beitrags sind folgende Leistungen des Gesuchstellers:

- Bekanntmachung der Veranstaltung auf dem Veranstaltungskalender [www.thurgaukultur.ch](http://www.thurgaukultur.ch);
- Nach Abschluss des Projekts Einreichung eines kurzen Schlussberichts sowie der Abrechnung;
- Bei Druckkosten- oder CD-Beitrag: Zusendung eines Belegexemplares;
- Bei Beitrag an eine Veranstaltung: Zusendung eines Gratistickets.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2013 genehmigt und treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gründungspräsident:

Die Tagesaktuarin:

Hansjörg Lang

Clara Andrés